

### 1. Therapie beginnen

- Auf Rückmeldung der Krankenkasse warten
- Bei positivem Bescheid, kann die Therapie begonnen werden.
  - Patienten kontaktieren und Termin für die 1. Therapiesitzung ausmachen
  - Krankenkassen-Bescheid Anne Klimpke vorlegen

### 2. Dokumentationspflicht nach jeder Sitzung

- Jede Therapiesitzung auf dem Formular „Therapieprotokoll“ dokumentieren
- Jede Therapiesitzung auf der Karteikarte der/des Pat. (im Archiv) dokumentieren

### 3. Regelmäßig Supervision wahrnehmen (s. Leitfaden Supervision)

- **Fallkonzept verfassen und an SV schicken** (Sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb der ersten 6 Behandlungseinheiten nach Therapiebeginn)
- Fallkonzept entsprechend „Bericht an den Gutachter“ verfassen

### 4. Verlaufsdagnostik durchführen

- Regelmäßig störungsspezifische Fragebögen ausgeben
- Vor KZT2 oder Umwandlung: Intermediate Fragebogen ausgeben → Grundlage für Begründung der Fortführung der Therapie
- Wenn Ende nach KZT1, KZT2 oder LZT: Abschlussfragebogen an Eltern und Kind ausgeben, möglichst 2 Stunden VOR der letzten Behandlungseinheit damit der Rücklauf gesichert ist.

### 5. Vorgehen bei Ablehnung der Therapie

- Rücksprache mit Supervisor\*in halten!
- Falls möglich: Änderungsvorschläge des Gutachters einarbeiten und erneut einreichen
- Andernfalls: Einleitung eines Obergutachter-Verfahrens
- Notfalls: Therapie beenden, Abschlussbericht verfassen und Akte schließen, Info an Susanne Knappe

### 6. Verlängerung von Therapien

- Bei Beantragung einer KZT-2:
  - um Therapiepausen zu vermeiden etwa nach der 7. Therapiesitzung (Vorgehen entspricht KZT-1)

- Bei Beantragung der LZT nach einer KZT:
  - Nach KZT-1: Ab Sitzung 7 Umwandlungsantrag
  - Nach KZT-2: Ab Sitzung 19 Umwandlungsantrag
  - Dafür den durch Supervisor\*in geprüften und unterzeichneten Therapieantrag mit Antragsunterlagen an Krankenkasse schicken (via Anne Klimpke)
  
- Fortführung der LZT:
  - Jeweils etwa 5 BE vor Ablauf des bewilligten Kontingents Fortführungsantrag möglich
  - 1. Fortführung auf 80 BE (häufig ohne Gutachter möglich)
  - zweite Fortführung auf 100 BE (Ausnahme, deshalb gutachterpflichtig)